

# BESCHLUSS

---

des Präsidiums der FDP, Berlin, 15. November 2004

---

**Das Präsidium der Freien Demokratischen Partei hat im Umlaufverfahren am 15. November 2004 beschlossen:**

## **Für eine mittelstandsfreundliche Reform der betrieblichen Mitbestimmung**

Die Reform der betrieblichen Mitbestimmung aus dem Jahre 2001 erweist sich als teures Dankeschön der grün-roten Regierung an die Gewerkschaften. Die Ausweitung der betrieblichen Mitbestimmung hat erwartungsgemäß keine neuen Arbeitsplätze gebracht. Im Gegenteil: Deutschland befindet sich in der schwierigsten und langwierigsten Beschäftigungskrise der Nachkriegszeit.

Die grün-rote Aktion zur Rettung des schwindenden gewerkschaftlichen Einflusses belastet die Unternehmen in Deutschland zusätzlich mit mindestens 1,3 Milliarden Euro. Internationale Investoren machen auch wegen der verschärften Mitbestimmungsregeln einen großen Bogen um Deutschland.

Vor allem aber für den Mittelstand bedeutet die Ausweitung der betrieblichen Mitbestimmung zusätzliche Bürokratie, zusätzlichen Organisationsaufwand und damit zusätzliche Kosten. Die kleinen und mittleren Unternehmen müssen über die Hälfte der Zusatzkosten schultern, die durch mehr Freistellungen, die Vergrößerungen der Betriebsräte und das vereinfachte Wahlverfahren entstehen.

Kurze, flexible Entscheidungswege sind die Vorteile von mittelständischen Unternehmen. Diese Vorteile wurden mit der Verschärfung des Betriebsverfassungsgesetzes leichtfertig aufs Spiel gesetzt. Die Beziehung zwischen Unternehmensleitung, Belegschaft und Betriebsrat wurden übermäßig verrechtlicht. Der Mittelstand muss von unnötigen Fesseln wieder befreit werden. Dann entstehen auch neue Arbeitsplätze in Deutschland.

Die FDP begrüßt grundsätzlich die jüngsten Vorschläge von BDI und BDA zur Reform der betrieblichen Mitbestimmung. Die Bundesregierung sollte den Hilferuf der Wirtschaft ernstnehmen. Die FDP will eine mittelstandsfreundliche und beschäftigungsfördernde Reform der betrieblichen Mitbestimmung. Vor allem folgende Reformschritte sind notwendig:

- Die Gründung eines Betriebsrats wird erst in Unternehmen ab 20 Beschäftigten (heute 5 Beschäftigte) ermöglicht.
- Es wird ein Wahlquorum von mehr als 50 % der wahlberechtigten Arbeitnehmer eingeführt. Die Anzahl der Mitglieder im Betriebsrat ist auf die früher üblichen Zahlen zurückzuführen.
- Die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern beginnt in Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten (heute 200 Beschäftigte) mit einem freigestellten Betriebsratsmitglied.

- In Teilzeit arbeitende Beschäftigte werden bei der Berechnung der Schwellenwerte im Betriebsverfassungsgesetz nur entsprechend ihrer Arbeitszeit berücksichtigt. (heute: volles Wahlrecht für Teilzeitkräfte)
- Der Schwellenwert für die Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen wie Neueinstellungen wird von 20 auf 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer angehoben.
- Der Schwellenwert für die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei Betriebsänderungen wie etwa die Einführung neuer Arbeitsmethoden wird von 20 auf 50 wahlberechtigte Arbeitnehmer angehoben.
- Auskunftsrechte des Betriebsrates und Berichtspflichten der Unternehmensleitung werden auf Sachverhalte beschränkt, die unmittelbar den Betriebsablauf betreffen. Die Befassung des Betriebsrates mit allgemeinen Fragestellungen zur Umwelt, Gleichstellungsaspekten oder allgemeiner Arbeitsmarktpolitik führen zu übermäßiger Bürokratie und hemmen den Betriebsablauf.